



Verordnung von Verkehrsmaßnahmen bezüglich Arbeiten auf bzw. neben der Straße.

Verordnung

Die Marktgemeinde Oberndorf an der Melk ordnet aufgrund der Bestimmungen des § 43 Abs. 1 lit. b der Straßenverkehrsordnung 1960 im Interesse der Sicherheit, Flüssigkeit und Leichtigkeit des sich bewegenden Verkehrs nachstehendes an:

Art der Arbeiten: **Arbeiten an Stromleitungen im Auftrag der Netz NÖ GmbH bei Haus Am Wiesengrund 17**

Straße: **Gemeindestraße Am Wiesengrund, Gstk.Nr. 421/20, KG Gries**

Zeitraum: **03.11. bis 12.12.2025** während der tatsächlichen Arbeitszeit

Verantwortliche Person für die Durchführung der Arbeiten:
Fa. STRABAG AG; Matthias Lorenz, Telefon: 0676/7890583

Folgende Straßenverkehrszeichen gemäß StVO 1960 sind anzubringen:

„**Baustelle**“ (§ 50/9) vor der jeweiligen Verkehrsbehinderung für beide Fahrtrichtungen.

„**Wartepflicht bei Gegenverkehr**“ (§ 52 Z 5 StVO)

„**Vorgeschriebene Fahrtrichtung**“ (§ 52 Z 15 StVO) schräg nach unten in Richtung des zu benützenden Fahrstreifens geneigt.

Diese Verordnung tritt gem. § 44 Abs. 1 StVO 1960 mit der Anbringung der Verkehrszeichen in Kraft und deren Entfernung außer Kraft.

Der Bürgermeister

Seiberl Walter



Angeschlagen am: 04.11.2025

Abgenommen am: 15.12.2025